

Satzung der VBG Efringen-Kirchen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der am 21. März 1986 in Efringen-Kirchen gegründete Verein führt den Namen „VBG Efringen-Kirchen e. V.“, ausgesprochen „Volleyballgemeinschaft Efringen-Kirchen“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Efringen-Kirchen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der VR-Nummer 410806 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Volleyballsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung, besonders im Bereich des Jugendsports.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung von Sport- und Spielübungen sowie die Durchführung sportlicher Veranstaltungen verwirklicht. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Bei Austritt ist der gesamte Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen.

(3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere

1. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
2. bei Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
3. auf Grund von unfairem sportlichem Verhalten gegenüber Dritten oder vereinsschädigendem Verhalten.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Gesamtvorstand nach Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit

§ 6 Maßregelungen

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen, kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand

1. ein Verweis oder

2. ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

verhängt werden.

(2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der Vorstand im Sinne von § 26 II BGB.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren müssen die Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaftsrechte ausüben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Gesamtvorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.

(4) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Eingeladen wird in Form einer Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins sowie über das öffentliche Mitteilungsmedium der Gemeinde Efringen-Kirchen. Eine schriftliche Einladung einzelner Mitglieder erfolgt nicht. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

(5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Gesamtvorstands,
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
3. Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
4. Beschlussfassung über Entlastung des Kassierers und der Vorstandschaft,
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

(6) Anträge können von den Mitgliedern, vom Gesamtvorstand und von den Ausschüssen oder Abteilungen gestellt werden.

(7) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit, die des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(10) Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 10 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 Absatz 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Dem Gesamtvorstand gehören neben den vorstehend Genannten der Schriftführer, der Gerätewart, der Jugendleiter und ein Beisitzer an.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstands

(1) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören:

1. Führung der laufenden Geschäfte,
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Bewilligung von Ausgaben,
5. Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern

(2) Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt bei Bedarf zusammen oder wenn es drei seiner Mitglieder beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist für solche Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist darüber bei nächster Gelegenheit zu informieren.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(5) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Personen zum erweiterten Vorstand berufen, die ihn in fachlichen Fragen beraten. Sie haben kein Stimmrecht in der Vorstandschaft, nur eine beratende Funktion.

§ 12 Wahl des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es wird nach alternierendem Wahlmodus gewählt: In einem Geschäftsjahr werden jeweils der 1. Vorsitzende, der Kassierer, der Gerätewart und der Jugendleiter, im darauffolgenden Geschäftsjahr der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Beisitzer gewählt. Tritt der Umstand ein, dass die gesamte Vorstandschaft neu gewählt werden muss, wird dieser Wahlmodus erneut angewandt, wobei der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Beisitzer zunächst für 1 Jahr und im darauffolgenden Jahr für die reguläre Amtszeit gewählt werden.

(2) Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder von einer zum Protokollführer bestimmten Person zu unterzeichnen sind.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. § 12 Absatz 3 dieser Satzung gilt entsprechend. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

(2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

1. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

2. von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt wurde.

(3) Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Krankenpflegeverein Efringen-Kirchen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 8. Juli 2022 beschlossen und verabschiedet. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 21.03.1986 mit Änderungen vom 25.06.2002.

Efringen-Kirchen, den 8. Juli 2022